

# **DER STADTBOTE**

# AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 11/2021 8. März 2021

2

Inhaltsverzeichnis Seite

 Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBI. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.11.2020, BGBI. I. S. 2397 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.



08.03.2021

## <u>Allgemeinverfügung</u>

gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBI. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.11.2020, BGBI. I S. 2397 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung

I.

Für das Stadtgebiet Wuppertal wird angeordnet:

#### 1. Maskenpflicht

In folgenden Bereichen ist zwischen 7 Uhr und 20 Uhr im öffentlichen Bereich eine Mund-Nase-Bedeckung i.S.d. § 3 Abs. 1 CoronaSchVO zu tragen:

- In den Fußgängerzonen der Innenstädte Barmen und Elberfeld innerhalb des mit Verkehrszeichen 242 StVO (Fußgängerzone) gekennzeichneten Bereichs,
- auf den Straßen Wall und Neumarkt.

Bei der Wahrnehmung von Angeboten an offenen Ganztagsschulen außerhalb des Schulgebäudes oder Schulgrundstücks ist in Ergänzung zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Coronabetreuungsverordnung eine Mund-Nase-Bedeckung i.S.d. § 3 Abs. 1 CoronaSchVO zu tragen. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 Coronabetreuungsverordnung ist anzuwenden.

#### 2. Kontaktbeschränkungen

Private Zusammenkünfte innerhalb einer Wohnung i.S.d. Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz dürfen mit einem weiteren Hausstand, dann jedoch mit maximal fünf Teilnehmenden, stattfinden. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt.



Standesamtliche Trauungen sind mit bis zu fünf Personen zulässig. Für Beerdigungen gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 25 Personen. Eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht besteht nicht.

Es wird dringend empfohlen, im gesamten öffentlichen Raum grundsätzlich eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Verstöße gegen die Auflagen dieser Verfügung können gem. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 73 Absatz 1a Nummer 6 und §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit nach § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 28.03.2021.

II.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:



Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

#### Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Diese Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NW im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal während der Bürozeiten inklusive ihrer Begründung eingesehen werden.

Uwe Schneidewind Oberbürgermeister Der Stadtbote Seite Nr. 11/2021 6 von 6

### Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal

#### Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450

E-Mail <u>bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de</u>

### **Internet und Newsletter-Bestellung**

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im Rathaus Barmen Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO